

Sangerhäuser Nachrichten



Jahrgang 17, Dienstag, den 4. Mai 2021, Nummer 4/2021

Inhalt

- Aus dem Rathaus
Seite 2
- Termine und
Informationen
Seite 18
- Was ist wann geöffnet?
Seite 19
- Aus den Ortschaften
Seite 19
- Die Vereine informieren
Seite 19
- Anzeigenteil
ab Seite 20



Der Rotary-Club Sangerhausen

JUNGES | 20 MAMMUT | 21

Der Jugendwettbewerb

Der Rotary-Club Sangerhausen schreibt auch in diesem Jahr für Jugendliche im Alter von 15 bis 25 Jahren aus dem Landkreis Mansfeld-Südharz einen Jugendwettbewerb aus.

Wir suchen interessante Projekte, die von Schülern, Auszubildenden und jungen Berufstätigen in den Bereichen Bildung, Handwerk, Kunst und Kultur, Sport und Soziales erbracht werden.

Teilnehmer reichen bitte bis zum 01.10.2021 eine erste Darstellung des Projektes (max. eine DIN A4 Seite – den Absender nicht vergessen!) an den Rotary-Club Sangerhausen, Bahnhofstraße 9a, 06526 Sangerhausen, ein.

Der Rotary-Club nimmt mit allen Bewerbern Kontakt auf.

1. Platz: **750,-** €

2. Platz: **500,-** €

3. Platz: **250,-** €



Besuchen Sie uns online
unter
www.sangerhausen.de
oder über
Telefon 03464 565-0

Aus dem Rathaus

Nachrichten zum Thema Corona-Virus

Mit Datum vom 22. April hat der Bundespräsident das Vierte Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite, kurz Infektionsschutzgesetz, unterzeichnet. Das Gesetz ist mit dem 23. April 2021 in Kraft getreten.

Um Kinder, Eltern und Beschäftigte zu schützen und die Infektionszahlen zu senken, sind Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Kinderhorte, öffentliche Schulen und Schulen in freier Trägerschaft ab einer dreitägigen Inzidenz von 165 im Landkreis zu schließen. Die „Kita-Notbremse“ greift ab dem übernächsten Tag der Überschreitung des Schwellenwertes und wird wieder außer Kraft gesetzt, sobald die Sieben-Tage-Inzidenz in dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt fünf Werktage in Folge den Schwellenwert von 165 unterschreitet. Danach würde dann im jeweiligen Landkreis der eingeschränkte Regelbetrieb gelten können.

Bei der aktuell hohen Inzidenz bedeutet die Bundes-Notbremse für Kindertageseinrichtungen der Stadt Sangerhausen, dass in die Notbetreuung übergegangen werden muss. Das Land ist durch das Infektionsschutzgesetz ermächtigt, die Notbetreuung zu regeln. Ein entsprechender gemeinsamer Erlass des Bildungsministeriums und des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration erging an die Landkreise und Städte. Einen Anspruch auf eine Notbetreuung haben demnach insbesondere Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf, Kinder von alleinerziehend Berufstätigen und Kinder von Eltern, bei denen mindestens ein Elternteil im Bereich der kritischen Infrastruktur arbeitet.

Die notwendige Betreuung ist durch eine schriftliche Bestätigung des jeweiligen Arbeitgebers oder Dienstvorgesetzten oder bei Selbständigen durch schriftliche Eigenauskunft nachzuweisen. Den Antrag für eine Notbetreuung können Sie unter sangerhausen.de, Rubrik „Aktuelles“ abrufen.

Weitere Informationen hier für Sie in einer Übersicht.

Corona: Die 3. Welle stoppen

Bundesregelungen zur Notbremse

ab 7-Tage-Inzidenz **über 100*** soll unter anderem gelten

Private Kontakte	Ein Haushalt trifft max. eine weitere Person	Körpernahe Dienstleistungen	Erlaubt: Medizinische und ähnliche Dienstleistungen; Friseur/Fußpflege**
Ausgangsbeschränkung	Von 22 bis 5 Uhr, Sport alleine bis 24 Uhr erlaubt	Gastronomie	Nur Abholung und Lieferdienste
Einzelhandel (erweiterter täglicher Bedarf)	Begrenzte Kundenzahl je nach Größe des Geschäfts, mit Maske	Schulen	2x pro Woche Testen bei Wechselunterricht.
Übriger Einzelhandel	Nur bis Inzidenz 150* Terminshopping möglich**		Bei Inzidenz über 165* Unterricht zu Hause

*an drei aufeinander folgenden Tagen | **mit Test

© Bundesregierung

Für die Stadt Sangerhausen gilt u. a. :

Das Spengler-Museum ist geschlossen – das Europa-Rosarium kann nur mit einem tagesaktuellen negativen Corona-Test besucht werden. (Stand: 26. April 2021)

Aufforderung der Bürgerinnen und Bürger der Stadt Sangerhausen für die anstehenden Wahlen am 6. Juni 2021 zur Nutzung der Briefwahl

Auf Grund der aktuellen Lage fordere ich alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt Sangerhausen auf, für die anstehenden Wahlen des Landtages des Landes Sachsen-Anhalt sowie der Landrätin/des Landrates des Landkreises Mansfeld-Südharz am 6. Juni 2021, von der Möglichkeit der Briefwahl Gebrauch zu machen.

Nach Zugang Ihrer Wahlbenachrichtigungen, welche Ihnen erstmals **als Briefe** und nicht in Kartonform bis spätestens 16. Mai 2021 übersandt werden, besteht die Möglichkeit, völlig kontaktlos die Briefwahlunterlagen online unter www.sangerhausen.de zu beantragen.

Gleichermaßen können Sie die Briefwahlunterlagen in gewohnter Weise im Wahlbüro

in der Zeit vom **17.05.2021 bis 04.06.2021**

Montag	09.00 – 15.30 Uhr
Dienstag	09.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch und Donnerstag	09.00 – 15.30 Uhr
Freitag	09.00 – 12.00 Uhr

Freitag, den 04.06.2021 09.00 – 18.00 Uhr

in der Stadtverwaltung Neues Rathaus, Zimmer 006, Markt 7a, Sangerhausen, schriftlich oder mündlich beantragen. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Sollte Ihnen die Nutzung der Briefwahl nicht möglich sein, möchte ich Sie bitten, zur Kennzeichnung Ihrer Stimmen auf den Stimmzetteln in den Wahlräumen, einen eigenen **Schreibstift** mitzubringen. Zum Schutz vor Gesundheitsgefahren im Wahlraum wird voraussichtlich, soweit zum Zeitpunkt der Wahlen nicht in der aktuellen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung anders geregelt, **Maskenpflicht** im gesamten Gebäude, in welchem sich jeweils der Wahlraum befindet, bestehen. Auf das Tragen dieser möchte ich Sie ausdrücklich hinweisen.

Zum Schutz Ihrer Gesundheit wurden einige Wahlräume geändert. Achten Sie daher bitte auf die Angaben auf den Wahlbenachrichtigungen.



Sven Strauß
Oberbürgermeister

STADT SANGERHAUSEN - Der Oberbürgermeister -

Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Landtag des Landes Sachsen-Anhalt am 6. Juni 2021

1. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Stadt Sangerhausen liegt in der Zeit vom

17.05.2021 bis 21.05.2021

während der Sprechzeiten

Dienstag 09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr

Donnerstag 09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 15.30 Uhr

Freitag 09.00 – 12.00 Uhr

in der Stadtverwaltung Neues Rathaus,

Zimmer 111 und 112, Markt 7a, Sangerhausen

zu jedermanns Einsicht aus. Das neue Verwaltungsgebäude ist barrierefrei.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Die/Der Wahlberechtigte kann verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist der Tag ihrer/seiner Geburt unkenntlich gemacht wird.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Anträge auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses sind innerhalb der möglichen Frist zur Einsichtnahme **spätestens am 21.05.2021 bis 12.00 Uhr** bei der Stadtverwaltung Neues Rathaus, Zimmer 111 oder 112, Markt 7a, Sangerhausen schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift zu stellen. Sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die Antragstellerin/der Antragsteller die Beweismittel beizubringen.

3. Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **16.05.2021** eine **Wahlbenachrichtigung**. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er ihr/sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl **im Wahlkreis 31 Sangerhausen** durch **Stimmabgabe** in einem **beliebigen Wahlraum** dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen **Wahlschein** erhält auf **Antrag**
- 5.1. ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
- 5.2. ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
- wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 14 Abs. 7 und 8 der Wahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (**bis zum 16.05.2021**) oder die Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach § 18 Abs. 1 der Wahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (**bis zum 21.05.2021**) versäumt hat,
 - wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfristen nach § 14 Abs. 8 oder nach § 18 Abs. 1 der Wahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt entstanden ist,
 - wenn sein Wahlrecht im Berichtigungsverfahren festgestellt wurde und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde gelangt ist.
- 5.3 **Wahlscheine** können von den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten in der Zeit vom **17.05.2021 bis 04.06.2021**
- | | |
|-------------------------|-------------------|
| Montag | 09.00 – 15.30 Uhr |
| Dienstag | 09.00 – 18.00 Uhr |
| Mittwoch und Donnerstag | 09.00 – 15.30 Uhr |
| Freitag | 09.00 – 12.00 Uhr |
- Freitag, den 04.06.2021 09.00 – 18.00 Uhr
in der Stadtverwaltung Neues Rathaus, Zimmer 006, Markt 7a, Sangerhausen schriftlich oder mündlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig. Es wird an dieser Stelle ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit besteht, den Wahlschein und die dazugehörigen Briefwahlunterlagen online zu beantragen über www.sangerhausen.de. Die Beantragung ist vom **14.05.2021 bis 02.06.2021, 23.00 Uhr** möglich.
- Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch am Samstag, den 05.06.2021, von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr oder am Wahltag, bis 15.00 Uhr unter oben genannter Anschrift gestellt werden. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.
- Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nummer 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.
- Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit einer körperlichen Beeinträchtigung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.
6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen hellroten Wahlbriefumschlag und

d) ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Stadtverwaltung Sangerhausen vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern.

Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Pos AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.



Sven Strauß
Oberbürgermeister

STADT SANGERHAUSEN - Der Oberbürgermeister -

Wahlbekanntmachung

- Am Sonntag, dem 6. Juni 2021 findet die Wahl zum Landtag des Landes Sachsen-Anhalt statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.**
- Die Stadt Sangerhausen und ihre Ortschaften ist in 29 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **25.04.2021 bis 16.05.2021** übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.
- Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 15.00 Uhr im Gebäude des Landkreises Mansfeld-Südharz, Rudolf-Breitscheid-Straße 20/22, 06526 Sangerhausen zusammen.
- Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die wahlberechtigten Personen haben zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung und ihren amtlichen Personalausweis bereitzuhalten. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede wahlberechtigte Person erhält am Wahltag im zuständigen Wahlraum einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt. Jede Wählerin/Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme. Der Stimmzettel enthält jeweils in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern
 - für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerberinnen/Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, ggf. auch ihrer Kurzbezeichnung, bei Bewerberinnen/Bewerbern, die nicht für eine Partei auftreten, die Bezeichnung „Einzelbewerber“ und rechts von

- dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b. für die Wahl nach Landeswahlvorschlägen in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, gegebenenfalls auch ihre Kurzbezeichnungen, und jeweils die Namen der ersten drei Bewerber der zugelassenen Landeswahlvorschläge und links von der Partei- bezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.
5. Der Wahlberechtigte gibt
- 5.1 die Erststimme in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll, und
- 5.2. die Zweitstimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blau- druck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, wel- chem Landeswahlvorschlag sie gelten soll.
- Der Stimmzettel muss vom Wahlberechtigten in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in ge- faltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung vom Umstehenden nicht er- kannt werden kann.
6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahl- handlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, so- weit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 30 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt).
7. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein aus- gestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbe- zirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.
- Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadtverwaltung Neues Rathaus, Wahlbüro (Zimmer 006), Markt 7a, Sangerhausen einen amtlichen Stimm- zettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlosse- nen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefum- schlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abge- geben werden.
- Für die Briefwahl ist dem Wahlberechtigten ein Merk- blatt nach dem Muster der Anlage 22 der Landeswahl- ordnung zur Verfügung zu stellen.
8. Jeder Wahlberechtigter kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 4 Abs. 3 des Wahlgeset- zes des Landes Sachsen-Anhalt).
- Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergeb- nis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geld- strafe bestraft.
- Bereits der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).
9. Ist ein Wahlberechtigter des Lesens unkundig oder we- gen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme

gehindert, kann er sich zur Stimmabgabe der Hilfe ei- ner anderen Person bedienen (§4 Abs. 4 des Wahlge- setzes des Landes Sachsen-Anhalt). Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt.

Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuch- licher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Wil- lensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkon- flikt der Hilfsperson besteht.



Sven Strauß
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zur Landrätin/zum Landrat des Landkreises Mansfeld-Südharz am 6. Juni 2021

- Das Wählerverzeichnis zur Landratswahl für die Stadt Sangerhausen liegt in der Zeit vom **17.05.2021 bis 21.05.2021** während der Sprechzeiten
Dienstag 09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag 09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 15.30 Uhr
Freitag 09.00 – 12.00 Uhr
in der Stadtverwaltung Neues Rathaus, Zimmer 111 und 112, Markt 7a, Sangerhausen zu jedermanns Einsicht aus. Das neue Verwaltungsgebäude ist barrierefrei. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlbe- rechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Da- ten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfah- ren geführt. Die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich.
Die/Der Wahlberechtigte kann verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist der Tag ihrer/seiner Geburt unkenntlich gemacht wird. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis einge- tragen ist oder einen Wahlschein hat.
- Anträge auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses sind innerhalb der möglichen Frist zur Einsichtnahme **spä- testens am 21.05.2021 bis 12.00 Uhr** bei der Stadt- verwaltung Neues Rathaus, Zimmer 111 oder 112, Markt 7a, Sangerhausen schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift zu stellen. Sofern die behaupteten Tatsa- chen nicht offenkundig sind, hat die Antragstellerin/der Antragsteller die Beweismittel beizubringen.
- Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **16.05.2021** eine **Wahlbenachrichtigung**. Wer keine Wahlbenach- richtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu

sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er ihr/sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Einen **Wahlschein** erhält auf **Antrag**
- 4.1. ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
- 4.2. ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
 - a. wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat, auch wenn er den Antrag nach § 15 Abs. 4 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis der Zuzugsgemeinde) entschuldigbar erst nach Ablauf der Antragsfrist vorlegt,
 - b. wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfristen entstanden ist,
- 4.3. **Wahlscheine** können von den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten

in der Zeit vom **17.05.2021 bis 04.06.2021**

Montag	09.00 – 15.30 Uhr
Dienstag	09.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch und Donnerstag	09.00 – 15.30 Uhr
Freitag	09.00 – 12.00 Uhr

und
Freitag, den 04.06.2021 09.00 – 18.00 Uhr

in der Stadtverwaltung Neues Rathaus, Zimmer 006, Markt 7a, Sangerhausen schriftlich oder mündlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Es wird an dieser Stelle ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit besteht, den Wahlschein und die dazugehörigen Briefwahlunterlagen online zu beantragen über www.sangerhausen.de.

Die Beantragung ist vom **14.05.2021 bis 02.06.2021, 23.00 Uhr** möglich.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch am Samstag, den 05.06.2021 von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr oder am Wahltag, bis 15.00 Uhr unter oben genannter Anschrift gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nummer 4.2 Buchstaben a) und b) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit einer körperlichen Beeinträchtigung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

5. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk **des zuständigen Wahlbereichs** oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

Bei der Briefwahl hat die Wählerin/der Wähler im verschlossenen Wahlbriefumschlag

- 1) ihren/seinen Wahlschein
- 2) ihren/seinen Stimmzettel in dem Wahlumschlag so rechtzeitig an die/den auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Wahlleiterin/Wahlleiter zu übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird ohne besondere Versendungsform innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der Stadtverwaltung, Neues Rathaus, Markt 7 a, Wahlbüro Zimmer 005, abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie die wählende Person die Briefwahl auszuüben hat, sind auf dem Wahlschein angegeben.



Sven Strauß
Oberbürgermeister

STADT SANGERHAUSEN

- Der Oberbürgermeister -

Wahlbekanntmachung

1. **Am Sonntag, dem 6. Juni 2021 findet die Wahl zur Landrätin/zum Landrat des Kreises Mansfeld-Südharz statt.**

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Sangerhausen und ihre Ortschaften ist in 29 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **25.04.2021 bis 16.05.2021** übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

3. Jede wahlberechtigte Person hat für die Wahl des Landrates eine Stimme.

4. Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten.

Sie enthalten die für die Landratswahl zugelassenen Bewerbungen und jeweils ein Feld für jede Bewerberin/jeden Bewerber zur Kennzeichnung.

5. Die wählende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen oder sonstige Weise die Bewerberin/den Bewerber zweifelsfrei kennzeichnet, der oder dem sie die Stimme geben will.

Jedoch nicht mehr als eine Stimme auf einem Stimmzettel, der Stimmzettel ist sonst ungültig!

6. Erhält kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegeben gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern statt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten (§ 30 Abs. 8, § 30a Abs. 1 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt).

Eine mögliche Stichwahl findet am 20. Juni 2021 statt.

7. Wahlberechtigte, welche für die Wahl des Landrates eine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, erhalten für die Stichwahl keine neue Wahlbenachrichtigung.

8. Personen, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und nach § 20 des Kommunalwahlgesetzes für das

Land Sachsen-Anhalt für die erste Wahl einen Wahlschein erhalten haben und Personen, die erst für die Stichwahl wahlberechtigt sind, erhalten auf Antrag einen Wahlschein.

9. Die wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.
10. Wähler, die keinen Wahlschein besitzen, können ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben.
11. Wahlscheininhaberinnen/Wahlscheininhaber können an der Wahl im Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches (die Briefwahlunterlagen sind mitzubringen) oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.
12. Die Briefwahl wird in folgender Weise durchgeführt:
 - a) die wählende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
 - b) Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen.
 - c) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages, die auf dem Wahlschein vordruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl
 - d) Sie legt den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag
 - e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
 - f) Sie übersendet den Wahlbrief durch die Post an die/den auf dem Wahlbriefumschlag angegebene/n Wahlleiterin/Wahlleiter so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der Wahlzeit eingeht. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der/des zuständigen Wahlleiterin/Wahlleiters abgegeben werden.
13. Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat zum Wahllokal Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
14. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuch).



Strauß Strauß
Oberbürgermeister

Die nächste Ausgabe erscheint am:
Dienstag, 1. Juni 2021

Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge:
Dienstag, der 18. Mai 2021, 10.00 Uhr

Annahmeschluss für Anzeigen:
Freitag, der 21. Mai 2021, 9.00 Uhr

Bekanntmachung der Stadt Sangerhausen

Satzung der Stadt Sangerhausen über die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Gewerbegebiet Über der Wasserschluff“ der Stadt Sangerhausen/OT Oberröblingen

Der Stadtrat der Stadt Sangerhausen hat in der Stadtrats-sitzung am 18.03.2021 die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Gewerbegebiet Über der Wasserschluff“ der Stadt Sangerhausen/OT Oberröblingen, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Die Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung tritt die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplan Nr. 9 „Gewerbegebiet Über der Wasserschluff“ der Stadt Sangerhausen/OT Oberröblingen in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung ab diesem Tag bei der Stadtverwaltung Sangerhausen, im Zimmer 212, Fachdienst Stadtplanung, Markt 7a, während der Sprechzeiten

Dienstag	von 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	von 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr
Freitag	von 9.00 - 12.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf Grund der Einschränkungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie können die Unterlagen im vorbenannten Zeitraum nur nach Terminvereinbarung während der Dienstzeiten bei der Stadtverwaltung Sangerhausen, Fachbereich Stadtentwicklung und Bauen, Fachdienst Stadtplanung, Zimmer 212 in 06526 Sangerhausen, Markt 7 a eingesehen werden. (Planungssicherstellungsgesetz-Plan-SiG) vom 20.05.2020 sowie Gesetz zur Verlängerung des Planungssicherstellungsgesetzes und der Geltungsdauer dienstrechtlicher Vorschriften vom 18.03.2021.

Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.




Sven Strauß
Oberbürgermeister

Stadt Sangerhausen

Öffentliche Bekanntmachung

Die 17. Ratssitzung findet
am Donnerstag, dem 06.05.2021, um 16:00 Uhr,
in der Zweifelder-Sporthalle Riestedt, Am Festplatz,
06526 Sangerhausen

statt.

Die EINWOHNERFRAGESTUNDE wird in der Zeit zwischen 17:00 Uhr und 18:00 Uhr durchgeführt.

Tagesordnung:

öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift der 16. Ratssitzung vom 18.03.2021
4. Bericht des Oberbürgermeisters
5. Anfragen und Aussprache zum Bericht des Oberbürgermeisters
6. Beratungsgegenstände in öffentlicher Sitzung
- 6.1. Beschluss über die Bestätigung des Jahresabschlusses der Stadt Sangerhausen zum 31.12.2014 und die Entlastung des Oberbürgermeisters für das Haushaltsjahr 2014
- 6.2. Ermächtigung des Oberbürgermeisters zur Einlegung eines Rechtsmittels gegen die Festsetzung der Kreisumlage 2021
- 6.3. Beschluss zur Auslegung des Sportentwicklungskonzeptes der Stadt Sangerhausen - Beginn des offiziellen Beteiligungsverfahrens
- 6.4. Entwidmung einer Teilfläche auf dem Friedhof Wolfsberg
- 6.5. Antrag zur Beschäftigung eines City Managers zur Ausschöpfung der Potentiale der Sangerhäuser Innenstadt
- 6.6. Beschluss der Teilfortschreibung des integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (ISEK) 2020
- 6.7. Aufstellungsbeschluss zur Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 14 Gewerbegebiet „Am Grabenweg“ der Stadt Sangerhausen
- 6.8. Festlegung des Fördergebietes Lebendige Zentren „Altstadtkern“ in der Städtebauförderung
- 6.9. Ermittlungsersuchen an die Staatsanwaltschaft
7. Informationsvorlagen in öffentlicher Sitzung
- 7.1. Bericht der Stadt Sangerhausen über den Stand des Haushaltsvollzugs gemäß § 26 Abs. 1 KomHVO LSA - Stand 31.12.2020

nichtöffentlicher Teil

8. Beratungsgegenstände in nicht öffentlicher Sitzung
- 8.1. Vorberatung von Beschlussvorlagen zur Verbandsversammlung des Wasserverbandes Südharz

öffentlicher Teil

9. Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Auf Grund der aktuellen Situation sind Änderungen hinsichtlich des Ortes kurzfristig möglich. Beachten Sie diesbezüglich bitte die Informationen im Schaukasten der Stadt Sangerhausen (Markt 7a) oder der Homepage der Stadt Sangerhausen.

gez. S. Strauß
 Oberbürgermeister

Stadtrat der Stadt
 Sangerhausen

Öffentliche Bekanntmachung

Die 30. Sitzung des Hauptausschusses findet am
Mittwoch, dem 05.05.2021, um 18:00 Uhr,
Grundschule Süd-West, Wilhelm Koenen Straße 33,
06526 Sangerhausen

mit einer EINWOHNERFRAGESTUNDE statt.

Die EINWOHNERFRAGESTUNDE wird in der Zeit zwischen 18:00 Uhr und 18:30 Uhr durchgeführt.

Tagesordnung:

öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung von Niederschriften
- 3.1. Genehmigung der Niederschrift der 28. Sitzung des Hauptausschusses vom 17.03.2021
- 3.2. Genehmigung der Niederschrift der 29. Sitzung des Hauptausschusses vom 14.04.2021
4. Beratungsgegenstände in öffentlicher Sitzung
- 4.1. Beratung von Beschlussvorlagen zur 17. Ratssitzung am 06.05.2021
- 4.1.1 Beschluss über die Bestätigung des Jahresabschlusses der Stadt Sangerhausen zum 31.12.2014 und die Entlastung des Oberbürgermeisters für das Haushaltsjahr 2014
- 4.1.2 Ermächtigung des Oberbürgermeisters zur Einlegung eines Rechtsmittels gegen die Festsetzung der Kreisumlage 2021
- 4.1.3 Beschluss zur Auslegung des Sportentwicklungskonzeptes der Stadt Sangerhausen - Beginn des offiziellen Beteiligungsverfahrens
- 4.1.4 Entwidmung einer Teilfläche auf dem Friedhof Wolfsberg
- 4.1.5 Antrag zur Beschäftigung eines City Managers zur Ausschöpfung der Potentiale der Sangerhäuser Innenstadt
- 4.1.6 Beschluss der Teilfortschreibung des integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (ISEK) 2020
- 4.1.7 Aufstellungsbeschluss zur Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 14 Gewerbegebiet „Am Grabenweg“ der Stadt Sangerhausen
- 4.1.8 Festlegung des Fördergebietes Lebendige Zentren „Altstadtkern“ in der Städtebauförderung
- 4.1.9 Ermittlungsersuchen an die Staatsanwaltschaft
- 4.2. Beratung von Beschlussvorlagen im Hauptausschuss
- 4.3. Information und Anfragen
- 4.4. Wiedervorlage

nichtöffentlicher Teil

5. Beratungsgegenstände in nichtöffentlicher Sitzung
- 5.1. Beratung von Beschlussvorlagen zur 17. Ratssitzung am 06.05.2021
- 5.2. Beratung von Beschlussvorlagen im Hauptausschuss
- 5.2.1 Verkauf einer Teilfläche des Grundstückes der Gemarkung Oberröblingen, Flur 7, Flurstück 26/2, ca. 2.950 m² (ehem. LPG-Stallungen) Vorlage: BV/168/2021
- 5.3. Information und Anfragen
- 5.4. Wiedervorlage

gez. S. Strauß
 Oberbürgermeister

Ein Platz zum Verweilen für die Sangerhäuser/innen

Übergabe des 4. Bauabschnittes mit neu gestalteten Platz am Mühlendamm



Mit der Übergabe des 4. Bauabschnitts durch Oberbürgermeister (OB) Sven Strauß und dem Vorsitzenden des Sanierungsausschusses, Klaus Peche (B. r.), hat mit dem 21. April die Sanierung der Gonnastützmauer im Bereich Ernst-Thälmann-Straße und der Breitbarthstraße ihren Abschluss gefunden. Seit dem Baubeginn im Jahr 2013 erhielt die Gonna auf 450 Metern eine in Stand gesetzte Uferbefestigung. Nach zwei Jahren sind die Instandsetzungsarbeiten an der Gonnastützmauer, dem Gehweg Mühlendamm sowie der Platzgestaltung im 4. Bauabschnitt beendet. Die Gestaltungsprinzipien und auch die technische Konstruktion der vorangegangenen Bauabschnitte sind hier wieder aufgegriffen worden. Die Gründung erfolgte wegen der problematischen Baugrundverhältnisse abermals mittels Brunnenringen. Die eigentliche Stützwand selbst ist eine eingefärbte Stahlbetonwand, welche durch Verwendung einer Strukturmatrize eine Verblendung mit Natursteinen simuliert.



„Der Weg entlang der Gonna sowie die Zufahrtsbrücke wurden instandgesetzt. Der Parkplatz erhielt eine Bedarfsausfahrt. Teile des vorhandenen Parkplatzes und der Straße am Mühlendamm wurden zu einem öffentlichen Platz mit einer Banksulptur in Gabionenoptik umgebaut. Neben der Ergänzung der öffentlichen Beleuchtung wurde die Banksulptur durch eine integrierte Beleuchtung in Szene gesetzt. Das sind die ins Auge fallenden Elemente dieser neuen Freiflächen. Die vielen „unterirdischen“ Arbeiten, welche hier drin stecken, lassen sich kaum erahnen“, so Oberbürgermeister (OB) Sven Strauß während der Freigabe des neu gestalteten Platzes.



Der Sanierungsausschuss begleitete die Arbeiten seit Beschluss der Planungen im Frühjahr 2019.

Insgesamt haben die Instandsetzungsarbeiten an der Gonnastützmauer und der Platzgestaltung im 4. Bauabschnitt einen Kostenrahmen von insgesamt 1,32 Millionen Euro. Diese Investition wird mit 80 Prozent Städtebaufördermitteln aus dem Programm des Städtebaulichen Denkmalschutzes unterstützt.

Hier noch einige technische Daten: 240 m³ Beton und Stahlbeton kamen in der Gonnastützmauer zum Einsatz - 13.000 m² Oberfläche wurde von der Asphaltfläche bis zur Kleinpflasterdecke gebaut - 39 neue Bäume und viele Weißbuchen für die Hecken wurden gepflanzt - 31 m² Fläche nimmt die Banksulptur aus Gabionen mit den Holzaufgaben ein - Sitzbänke mit Pollern und Abfallkörben, wie bereits im gesamten Altstadtgebiet üblich, wurden aufgestellt.

Der OB bedankte sich unter anderem bei den beteiligten Planern: Dr. Borg - Ingenieurleistungen, Ing. Gerd Taube - Beleuchtung, Herr Kreikenbaum - Freiflächenplanung.

Und bei den bauausführenden Firmen: Kutter HTS - Tiefbau- und Straßenarbeiten mit ASKANIA - Metallbauarbeiten, UT Umweltschutz- und Tiefbaugesellschaft- Straßen- und Ausstattungs- und Elektroarbeiten mit Schmiede König und Zscherben Galabau-Vegetation

Leseempfehlungen der Stadtbibliothek Sangerhausen

Liebe Leserinnen und Leser,

die Regionen Sangerhausen, Harz und Sachsen-Anhalt haben viel zu bieten.

Es lohnt sich, einen genaueren Blick darauf zu werfen: auf die Geschichte, die Kunst und Kultur, die Architektur, die Natur und die Sehenswürdigkeiten.

Wir stellen hier einige neuere Bücher zum Thema vor.

Damals in Sangerhausen – Gaststätten und Sehenswürdigkeiten am Wegesrand; Teil 1/Zusammengestellt von Bernhard Richter, Günther Wagner und Helmut Loth
Herausgegeben vom Verein für Geschichte von Sangerhausen und Umgebung e. V.

Der Sangerhäuser Geschichtsverein hat im vergangenen Jahr eine neue Broschüre aus der Reihe „Damals in Sangerhausen“ veröffentlicht.

Die Autoren Bernhard Richter, Günther Wagner und Helmut Loth beleuchten bei ihrem „Spaziergang“ die heutige und historische Gaststättenlandschaft in Sangerhausen. Dabei kommt Interessantes in Wort und Bild zutage, u. a. über das Bierbrauen, das Eissägen, den Mafa-Speisesaal, eine Likörfabrik, eine Rossschlächterei ...

In der „Damals-Reihe“, die schöne Einblicke in oft schon Vergessenes gibt, ist bereits ein Buch über den Sangerhäuser Marktplatz erschienen.

Happy Birthday, Einar! Oder Hamsterbraten in der Katharinenstraße:

Erinnerungen an Einar Schleef/Herausgegeben vom Einar-Schleef-Arbeitskreis Sangerhausen e. V.

Anlässlich des 75. Geburtstages von Einar Schleef fand am 19. Januar 2019 im traditionsreichen „Kaffeehaus Kolditz“ eine Feier statt. Es gab, wie es sich gehört, Kaffee und Kuchen. Der Einar-Schleef-Arbeitskreis Sangerhausen e.V. hatte Menschen eingeladen, die ihn persönlich kannten oder sich für ihn interessieren. Die Gäste kamen und brachten viele Erinnerungen mit an gemeinsame Zeiten mit Einar in der Nachbarschaft, der Schule, im Malzirkel oder auch an einzelne Begegnungen mit dem erwachsenen Künstler Schleef. Diese mündlichen Beiträge und weitere sind nun in diesem Buch zum Nachlesen versammelt.

Juden in Sangerhausen: vom Mittelalter bis zur Shoah von Peter Gerlinghoff

Das Buch widmet sich dem Schicksal von Sangerhäuser Juden. Mit Unterbrechungen lebten Juden seit dem 14. Jahrhundert in Sangerhausen. Im Mittelalter waren sie begehrte Spezialisten für den Münzhandel, im 19. Jahrhundert wurde der Textilhandel Schwerpunkt ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit, während der Zeit des Nationalsozialismus von 1933 – 1945 wurden sie verfolgt, vertrieben und umgebracht.

Der Verdienst von Peter Gerlinghoff ist es, ehemalige jüdische Mitbürgerinnen und Mitbürger namentlich in Erinnerung zu bringen, in den einzelnen Lebensläufen die Zeitumstände aufzuzeigen und so ein wichtiges Kapitel regionaler Geschichte in den Mittelpunkt zu rücken.

Stadtumbau 30 Sachsen-Anhalt

Das Buch erschien im Jahr 2020 und beleuchtet 30 Jahre Stadtumbau in Sachsen-Anhalt.

30 Städte, u. a. Sangerhausen, die Lutherstadt Eisleben, Aschersleben, Merseburg, Naumburg, Quedlinburg oder auch Wernigerode werden vorgestellt mit ihren Ideen, Konzepten und Projekten zur Stadt-Gestaltung.

Im Bildbandformat mit vielen farbigen Fotos.

52 kleine und große Eskapaden rund um den Harz von Jana Zieseniß

Abstecher, Ausflüge, Mini-Urlaube. Ob wandern, radeln, paddeln oder in aller Ruhe die Natur genießen: 52 kleine und große Eskapaden machen Lust, die schönsten Ecken im Harz zu entdecken. Für wenige Stunden, einen Tag oder ein Wochenende – unwiderstehliche Ausflüge ins Grüne warten. Auf Beerenjagd gehen, Klippen erklimmen oder den Harz zu Fuß überqueren – es ist so einfach, mehr zu erleben als das Bekannte.

Der Reiseführer aus dem Jahr 2019 gibt Ausflugstipps u. a. zu: Stolberg, Rübeland, Wernigerode, Rappbodetalsperre, Heimkehle, Goslar, Wurmberg, Braunlage, Bad Harzburg oder Clausthal-Zellerfeld.

Die Stadtbibliothek ist (solange es keine coronabedingten Änderungen gibt) zu den bekannten Zeiten geöffnet.

Bitte vereinbaren Sie für einen Besuch einen Termin unter der Telefonnummer 03464 565-450!

Am 14. Mai (Brückentag nach Christi Himmelfahrt) bleibt die Stadtbibliothek geschlossen.

Bekanntmachung der Stadt Sangerhausen

Satzung der Stadt Sangerhausen über die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Gewerbegebiet An der Wasserschluff“ der Stadt Sangerhausen/OT Oberröblingen

Der Stadtrat der Stadt Sangerhausen hat in der Stadtratsitzung am 18.03.2021 die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Gewerbegebiet An der Wasserschluff“ der Stadt Sangerhausen/OT Oberröblingen, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Die Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung tritt die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplan Nr. 7 „Gewerbegebiet An der Wasserschluff“ der Stadt Sangerhausen/OT Oberröblingen in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung ab diesem Tag bei der Stadtverwaltung Sangerhausen, im Zimmer 212, Fachdienst Stadtplanung, Markt 7a, während der Sprechzeiten

Dienstag	von 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	von 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr
Freitag	von 9.00 - 12.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf Grund der Einschränkungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie können die Unterlagen im vorbenannten Zeitraum nur nach Terminvereinbarung während der Dienstzeiten bei der Stadtverwaltung Sangerhausen, Fachbereich Stadtentwicklung und Bauen, Fachdienst Stadtplanung, Zimmer 212 in 06526 Sangerhausen, Markt 7 a, eingesehen werden. (Planungssicherstellungsgesetz-PlanSiG) vom 20.05.2020 sowie Gesetz zur Verlängerung des Planungssicherstellungsgesetzes und der Geltungsdauer dienstrechtlicher Vorschriften vom 18.03.2021.

Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.



Sven Strauß
Oberbürgermeister



Bekanntmachung der Stadt Sangerhausen

Satzung der Stadt Sangerhausen über die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Gewerbegebiet Erfurter Straße“ der Stadt Sangerhausen

Der Stadtrat der Stadt Sangerhausen hat in der Stadtratssitzung am 18.03.2021 die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Gewerbegebiet Erfurter Straße“ der Stadt Sangerhausen, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Die Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung tritt die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplan Nr. 5 „Gewerbegebiet Erfurter Straße“ der Stadt Sangerhausen in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung ab diesem Tag bei der Stadtverwaltung Sangerhausen, im Zimmer 212, Fachdienst Stadtplanung, Markt 7a, während der Sprechzeiten

Dienstag	von 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	von 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr
Freitag	von 9.00 - 12.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf Grund der Einschränkungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie können die Unterlagen im vorbenannten Zeitraum nur nach Terminvereinbarung während der Dienstzeiten bei der Stadtverwaltung Sangerhausen, Fachbereich Stadtentwicklung und Bauen, Fachdienst Stadtplanung, Zimmer 212 in 06526 Sangerhausen, Markt 7 a eingesehen werden. (Planungssicherstellungsgesetz-Plan-SiG) vom 20.05.2020 sowie Gesetz zur Verlängerung des Planungssicherstellungsgesetzes und der Geltungsdauer dienstrechtlicher Vorschriften vom 18.03.2021.

Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.




Sven Strauß
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Sangerhausen

Satzung der Stadt Sangerhausen über die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4e „Gewerbegebiet Mercedes Benz“ der Stadt Sangerhausen

Der Stadtrat der Stadt Sangerhausen hat in der Stadtratssitzung am 18.03.2021 die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4e „Gewerbegebiet Mercedes Benz“ der Stadt Sangerhausen, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Die Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung tritt die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplan Nr. 4e „Gewerbegebiet Mercedes Benz“ der Stadt Sangerhausen in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung ab diesem Tag bei der Stadtverwaltung Sangerhausen, im Zimmer 212, Fachdienst Stadtplanung, Markt 7a, während der Sprechzeiten

Dienstag	von 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	von 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr
Freitag	von 9.00 - 12.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf Grund der Einschränkungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie können die Unterlagen im vorbenannten Zeitraum nur nach Terminvereinbarung während der Dienstzeiten bei der Stadtverwaltung Sangerhausen, Fachbereich Stadtentwicklung und Bauen, Fachdienst Stadtplanung, Zimmer 212 in 06526 Sangerhausen, Markt 7 a eingesehen werden. (Planungssicherstellungsgesetz-Plan-SiG) vom 20.05.2020 sowie Gesetz zur Verlängerung des Planungssicherstellungsgesetzes und der Geltungsdauer dienstrechtlicher Vorschriften vom 18.03.2021.

Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.




Sven Strauß
Oberbürgermeister

„Weltentdecker“ – Neuer Name der Kita in der John-Schehr-Straße



Am 18.03.2021 hat der Stadtrat die Namensänderung der Kindertagesstätte (Kita) in der John-Schehr-Straße beschlossen. Einer Empfehlung des Kuratoriums der Einrichtung folgend, trägt diese fortan den Namen „Weltentdecker“.

Der ursprüngliche Name der im Jahr 1976 eröffneten Einrichtung lautete „Wilhelm Pieck“. Nach der Wiedervereinigung verlor sich dieser, stattdessen etablierte sich die Bezeichnung „John-Schehr-Straße“, Durchaus unüblich, denn: Die meisten Einrichtungen werden nicht nur mit einem Straßennamen verbunden sondern meist mit einem Eigennamen, in dem sich die Nutzer wiederfinden und der dem Konzept der Einrichtung entspricht.

So begann das derzeitige Kuratorium bereits im Jahr 2019 mit Initiativen zur Auswahl eines geeigneten Namens. Es sollte ein Name her, der Weltoffenheit vermittelt, einrichtungsspezifisch ist und sich gut darstellen lässt. Im Konzept der Einrichtung finden sich viele Inhalte rund um Forschen, Entdecken, Bewegung, Ideen und Neugierde. All dies sollte sich in dem Eigennamen der Einrichtung wiederfinden.

Verschiedene Gesprächsrunden zwischen Erziehern, Eltern aber auch Kindern fanden statt. Letztendlich wurde der Name „Weltentdecker“ für das Haus vorgeschlagen, denn in der Einrichtung entdecken viele große und kleine Menschen die gesamte (Um-)Welt.

Umgesetzt wurde der Stadtratsbeschluss sogleich am 23.03.2021: Zum Ende des Kindergarten-Tages wurde ein eigens vom Grafiker Christian Möbius (PR Service Vogler) gestaltetes Logo mit dem von nun an offiziellen Namen der Einrichtung von Oberbürgermeister Sven Strauß (B. r.) und Kita-Leiterin Frau Blitz präsentiert.

Dank einer Spende des Fördervereins der Einrichtung konnte dieser Akt gemeinsam mit den Kindern der Einrichtung begangen werden: Diese konnten Welt-Luftballons aufsteigen lassen und der umbenannten Einrichtung gute Wünsche für die Zukunft mit auf den Weg geben.

Beschlüsse der 16. Ratssitzung vom 18.03.2021

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 1-16/21

1. Änderung der Hauptsatzung

Beschlusstext

Der Stadtrat beschließt die vorliegende 1. Änderung der Hauptsatzung.

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 2-16/21

Der Stadtrat der Stadt Sangerhausen hat die 1. Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat, seine Ausschüs-

se und für die Ortschaftsräte der Stadt Sangerhausen sowie die 1. Änderung des Aufgabengliederungsplanes des Stadtrates für seine Ausschüsse beschlossen.

Anmerkung: die Satzung lag bei Redaktionsschluss noch zur Genehmigung bei der Kommunalaufsicht.

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 3-16/21

Abwägungsbeschluss zur 8. vereinfachten Änderung B-Plan Nr. 4 a „Gewerbegebiet Martinsriether Weg“ der Stadt Sangerhausen

Beschlusstext

Der Stadtrat der Stadt Sangerhausen beschließt die Abwägung der vorgebrachten Anregungen und Hinweise der Öffentlichkeit, der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden entsprechend der in der Anlage beigefügten Abwägungsvorschläge.

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 4-16/21

Satzungsbeschluss der 8. vereinfachten Änderung B-Plan Nr. 4 a „Gewerbegebiet Martinsriether Weg“ der Stadt Sangerhausen

Beschlusstext

Der Stadtrat der Stadt Sangerhausen beschließt die 8. vereinfachte Änderung des B-Plan Nr. 4 a „Gewerbegebiet Martinsriether Weg“ als Satzung.

Die Begründung wird gebilligt.

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 5-16/21

Abwägungsbeschluss zur 5. vereinfachten Änderung B-Plan Nr. 4 b „Gewerbegebiet Martinsriether Weg II“ der Stadt Sangerhausen

Beschlusstext

Der Stadtrat der Stadt Sangerhausen beschließt die Abwägung der vorgebrachten Anregungen und Hinweise der Öffentlichkeit, der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden entsprechend der in der Anlage beigefügten Abwägungsvorschläge.

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 6-16/21

Satzungsbeschluss der 5. vereinfachten Änderung B-Plan Nr. 4 b „Gewerbegebiet Martinsriether Weg II“ der Stadt Sangerhausen

Beschlusstext

Der Stadtrat der Stadt Sangerhausen beschließt die 5. vereinfachte Änderung des B-Plan Nr. 4 b „Gewerbegebiet Martinsriether Weg II“ als Satzung.

Die Begründung wird gebilligt.

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 7-16/21

Abwägungsbeschluss zur 1. vereinfachten Änderung B-Plan Nr. 4 e „Gewerbegebiet Mercedes Benz“ der Stadt Sangerhausen

Beschlusstext

Der Stadtrat der Stadt Sangerhausen beschließt die Abwägung der vorgebrachten Anregungen und Hinweise der Öffentlichkeit, der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden entsprechend der in der Anlage beigefügten Abwägungsvorschläge.

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 8-16/21

Satzungsbeschluss der 1. vereinfachten Änderung B-Plan Nr. 4 e „Gewerbegebiet Mercedes Benz“ der Stadt Sangerhausen

Beschlusstext

Der Stadtrat der Stadt Sangerhausen beschließt die 1. vereinfachte Änderung des B-Plan Nr. 4 e „Gewerbegebiet Mercedes Benz“ als Satzung.

Die Begründung wird gebilligt.

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 9-16/21

Abwägungsbeschluss zur 3. vereinfachten Änderung B-Plan Nr. 5 „Gewerbegebiet Erfurter Straße“ der Stadt Sangerhausen

Beschlusstext

Der Stadtrat der Stadt Sangerhausen beschließt die Abwägung der vorgebrachten Anregungen und Hinweise der Öffentlichkeit, der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden entsprechend der in der Anlage beigefügten Abwägungsvorschläge.

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 10-16/21

Satzungsbeschluss der 3. vereinfachten Änderung B-Plan Nr. 5 „Gewerbegebiet Erfurter Straße“ der Stadt Sangerhausen

Beschlusstext

Der Stadtrat der Stadt Sangerhausen beschließt die 3. vereinfachte Änderung des B-Plan Nr. 5 „Gewerbegebiet Erfurter Straße“ als Satzung.

Die Begründung wird gebilligt.

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 11-16/21

Abwägungsbeschluss zur 1. vereinfachten Änderung B-Plan Nr. 7 „Gewerbegebiet An der Wasserschluff“ der Stadt Sangerhausen/OT Oberröblingen

Beschlusstext

Der Stadtrat der Stadt Sangerhausen beschließt die Abwägung der vorgebrachten Anregungen und Hinweise der Öffentlichkeit, der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden entsprechend der in der Anlage beigefügten Abwägungsvorschläge.

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 12-16/21

Satzungsbeschluss der 1. vereinfachten Änderung B-Plan Nr. 7 „Gewerbegebiet An der Wasserschluff“ der Stadt Sangerhausen/OT Oberröblingen

Beschlusstext

Der Stadtrat der Stadt Sangerhausen beschließt die 1. vereinfachte Änderung des B-Plan Nr. 7 „Gewerbegebiet An der Wasserschluff“ als Satzung.

Die Begründung wird gebilligt.

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 13-16/21

Abwägungsbeschluss zur 3. vereinfachten Änderung B-Plan Nr. 9 „Gewerbegebiet Über der Wasserschluff“ der Stadt Sangerhausen/OT Oberröblingen

Beschlusstext

Der Stadtrat der Stadt Sangerhausen beschließt die Abwägung der vorgebrachten Anregungen und Hinweise der Öffentlichkeit, der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden entsprechend der in der Anlage beigefügten Abwägungsvorschläge.

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 14-16/21

Satzungsbeschluss der 3. vereinfachten Änderung B-Plan Nr. 9 „Gewerbegebiet Über der Wasserschluff“ der Stadt Sangerhausen/OT Oberröblingen

Beschlusstext

Der Stadtrat der Stadt Sangerhausen beschließt die 3. vereinfachte Änderung des B-Plan Nr. 9 „Gewerbegebiet Über der Wasserschluff“ als Satzung.

Die Begründung wird gebilligt.

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 15-16/21

Aufstellungsbeschluss 3. Änderung B-Plan Nr. 6 Wohnbau-gebiet „Am Beyernaumburger Weg“

Beschlusstext

Der Stadtrat der Stadt Sangerhausen beschließt die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 Wohngebiet „Am Beyernaumburger Weg“.

Das Plangebiet befindet sich am östlichen Stadtrand von Sangerhausen.

Die 3. Änderung bezieht sich auf eine geringe Teilfläche im nordwestlichen Teil des Geltungsbereiches und betrifft das Flurstück 406 der Flur 11, Gemarkung Sangerhausen.

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 16-16/21

Beschluss zur Namensgebung für die Kindertageseinrichtung „John-Schehr-Straße“

Beschlusstext

Der Stadtrat der Stadt Sangerhausen folgt dem Vorschlag des Kuratoriums der Kindertageseinrichtung „John-Schehr-Straße“ und beschließt die künftige Namensführung der Einrichtung mit der Bezeichnung Kindertageseinrichtung „Weltentdecker“.

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 17-16/21

Weiteres Vorgehen im Rechtsstreit BUND gegen die Stadt Sangerhausen im Verfahren Bebauungsplan Nr. 26 „Industriepark Mitteldeutschland“

Stadtrat der Stadt
Sangerhausen

Öffentliche Bekanntmachung

Die **31. Hauptausschusssitzung** findet am **Mittwoch, dem 26.05.2021, um 18:00 Uhr**, in der Aula der Grundschule Süd-West, Wilhelm-Koenen-Straße 33, 06526 Sangerhausen mit einer EINWOHNERFRAGESTUNDE statt.

Die EINWOHNERFRAGESTUNDE wird in der Zeit zwischen 18:00 Uhr und 18:30 Uhr durchgeführt.

Vorläufige Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung von Niederschriften
4. Beratungsgegenstände in öffentlicher Sitzung
 - 4.1 Verweisung von Beschlussvorlagen zur 18. Ratssitzung am 17.06.2021
 - 4.2 Beratung von Beschlussvorlagen im Hauptausschuss
 - 4.3 Informationen und Anfragen
 - 4.4 Wiedervorlage
5. Beratungsgegenstände in nicht öffentlicher Sitzung
 - 5.1 Verweisung von Beschlussvorlagen zur 18. Ratssitzung am 17.06.2021
 - 5.2 Beratung von Beschlussvorlagen im Hauptausschuss
 - 5.3 Informationen und Anfragen
 - 5.4 Wiedervorlage

Auf Grund der aktuellen Situation sind Änderungen hinsichtlich des Ortes kurzfristig möglich. Beachten Sie diesbezüglich bitte die Informationen im Schaukasten der Stadt Sangerhausen (Markt 7 a) oder der Homepage der Stadt Sangerhausen.

gez. S. Strauß
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Sangerhausen

Satzung der Stadt Sangerhausen über die 8. vereinfachte Änderung des Bebauungs- planes Nr. 4a „Gewerbegebiet Martinsriether Weg“ der Stadt Sangerhausen

Der Stadtrat der Stadt Sangerhausen hat in der Stadtratssitzung am 18.03.2021 die 8. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4a „Gewerbegebiet Martinsriether Weg“ der Stadt Sangerhausen, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen. Die Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung tritt die 8. vereinfachte Änderung des Bebauungsplan Nr. 4a „Gewerbegebiet Martinsriether Weg“ der Stadt Sangerhausen in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung ab diesem Tag bei der Stadtverwaltung Sangerhausen, im Zimmer 212, Fachdienst Stadtplanung, Markt 7a, während der Sprechzeiten

Dienstag	von 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	von 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr
Freitag	von 9.00 - 12.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf Grund der Einschränkungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie können die Unterlagen im vorbenannten Zeitraum nur nach Terminvereinbarung während der Dienstzeiten bei der Stadtverwaltung Sangerhausen, Fachbereich Stadtentwicklung und Bauen, Fachdienst Stadtplanung, Zimmer 212 in 06526 Sangerhausen, Markt 7a eingesehen werden. (Planungssicherstellungsgesetz-Plan-SiG) vom 20.05.2020 sowie Gesetz zur Verlängerung des Planungssicherstellungsgesetzes und der Geltungsdauer dienstrechtlicher Vorschriften vom 18.03.2021.

Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Löschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.




Sven Strauß
Oberbürgermeister

Verwaltung am 14. Mai telefonisch nicht erreichbar

Am Freitag, 14. Mai 2021 sind alle Bereiche der Stadtverwaltung einschließlich der Stadtbibliothek und des Spengler-Museums telefonisch nicht erreichbar. Grund ist der so genannte Brückentag zwischen Christi Himmelfahrt und dem

Wochenende. Ihre Termine können Sie trotzdem in den jeweiligen Fachbereichen buchen. Gehen Sie einfach auf die Startseite Sangerhausen.de und klicken auf den Button „Rathaustermine rund um die Uhr“.

Stellenausschreibung

Die Stadt Sangerhausen hat folgende Stellen öffentlich ausgeschrieben:

Hausmeister (m/w/divers)

Sachbearbeiter (m/w/divers) im Fachdienst Tiefbauverwaltung

Sachbearbeiter (m/w/divers) im Fachdienst Immobilienmanagement

Nähere Informationen zu den ausgeschriebenen Stellen und den Bewerbungsmodalitäten finden Sie auf der Homepage der Stadt Sangerhausen www.sangerhausen.de unter der Rubrik „Verwaltung & Politik“ – Bekanntmachungen – Stellenausschreibungen.

Öffentliche Bekanntmachung

Die Stadt Sangerhausen, als Eigentümerin, beabsichtigt auf dem Wege der öffentlichen Bekanntmachung den **Verkauf** des nachfolgenden **Grundstückes**:

Gemarkung: **Rotha**
Lage: neben dem Friedhof
Flur: **4**
Flurstück: **551/68, ca. 650 m²**

Bei dem zu veräußernden Grundstück handelt es sich um eine gepflegte Grünfläche.

Stadtplanerisch wird das Grundstück dem Außenbereich (§ 35 BauGB) zugeordnet.

Eine Bebauung ist ausgeschlossen.

Da das Grundstück frei zugänglich ist, kann dieses jederzeit besichtigt werden.

Sämtliche mit dem Erwerb des Grundstückes verbundenen Kosten sowie die Kosten der notwendigen Zerlegungsmessung sind vom Erwerber zu tragen.

Als Kaufpreis wird ein Mindestgebot von 1.300,00 € angesetzt.

Für Auskünfte zum Grundstück steht Ihnen der Fachdienst Bauverwaltung und Grundstücksverkehr, Frau Baierl, Telefon-Nr. 03464 565-347 zur Verfügung.

Der Erwerbsantrag ist mit Kaufpreisangebot und Angabe zur künftigen Nutzung **bis zum 30.06.2021** bei der

Stadt Sangerhausen

FD Bauverwaltung und Grundstücksverkehr

Markt 7a in 06526 Sangerhausen

mit dem Vermerk: - „Angebot – nicht öffnen, Rotha, Flur 4, Flst. 551/68, ca. 650 m²“ -

einzureichen.

Der Verkauf erfolgt zum Höchstgebot.

Bieter die den Zuschlag nicht erhalten, werden nicht gesondert benachrichtigt.

Die Stadt Sangerhausen ist nicht verpflichtet, zu verkaufen oder an einen bestimmten Bieter zu veräußern.

Für die Richtigkeit der vorstehenden Angaben wird jegliche Haftung ausgeschlossen.

Eine erneute Ausschreibung bleibt vorbehalten.

gez. Sven Strauß
Oberbürgermeister

Anhang: (Kartenauszug wie in der Anlage)



Bekanntmachung der Stadt Sangerhausen

Satzung der Stadt Sangerhausen über die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4b „Gewerbegebiet Martinsriether Weg II“ der Stadt Sangerhausen

Der Stadtrat der Stadt Sangerhausen hat in der Stadtrats-sitzung am 18.03.2021 die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4b „Gewerbegebiet Martinsriether Weg II“ der Stadt Sangerhausen, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Die Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung tritt die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplan Nr. 4b „Gewerbegebiet Martinsriether Weg II“ der Stadt Sangerhausen in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung ab diesem Tag bei der Stadtverwaltung Sangerhausen, im Zimmer 212, Fachdienst Stadtplanung, Markt 7a, während der Sprechzeiten

Dienstag	von 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	von 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr
Freitag	von 9.00 - 12.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf Grund der Einschränkungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie können die Unterlagen im vorbenannten Zeitraum nur *nach Terminvereinbarung* während der Dienstzeiten bei der Stadtverwaltung Sangerhausen, Fachbereich Stadtentwicklung und Bauen, Fachdienst Stadtplanung, Zimmer 212 in 06526 Sangerhausen, Markt 7 a eingesehen werden. (Planungssicherstellungsgesetz-Plan-SiG) vom 20.05.2020 sowie Gesetz zur Verlängerung des Planungssicherstellungsgesetzes und der Geltungsdauer dienstrechtlicher Vorschriften vom 18.03.2021.

Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Sven Strauß
Oberbürgermeister



Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd

Sitz: Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels
Postanschrift: PF 1655, 06655 Weißenfels

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Flurbereinigung Riestedt Verfahrens- Nr.: 611 46 MSH 231 Vorläufige Anordnung vom 15.04.2021

I. Vorläufige Anordnung (Besitzentzug)

Zur Bereitstellung von Flächen für die Realisierung der Maßnahmen des Wege- und Gewässerplanes (Plan nach § 41 FlurbG) der Teilnehmergeinschaft, insbesondere notwendige landschaftsgestaltende Anlagen wird nach § 36 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 JahressteuerG 2009 vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) folgendes angeordnet:

1. Den Beteiligten (Eigentümern, Pächtern und sonstigen Berechtigten) werden zum Ausführungszeitpunkt Besitz und Nutzung der Grundstücke bzw. Grundstücksteile entzogen, die in der Maßnahmebeschreibung der Maßnahme L02 und der zugehörigen Karte des Wege- und Gewässerplanes nach § 41 FlurbG bezeichnet ist, zusammengefasst in der Karte zur vorläufigen Anordnung. (Anlage 1).

Die Ausführungsplanung der Maßnahme L02 wurde gegenüber der vorläufigen Anordnung vom 06.11.2020 unwesentlich geändert. Für die Flurstücke ergibt sich nun-

mehr die in der Tabelle aufgeführte Betroffenheit. Der vorläufige Flächenentzug für die Maßnahme L02 wird durch diese vorläufige Anordnung neu festgesetzt und ersetzt die Betroffenheit für die L02 aus der vorläufigen Anordnung vom 06.11.2020. Der Flächenumfang und das Ziel der Gesamtmaßnahme L02 bleiben vollumfänglich erhalten.

Im Einzelnen sind folgende Flurstücke und Flurstücksteile betroffen:

Gemarkung	Flur	Flurstück	betroffene Fläche lt. Änderung zur Anordnung (in m ²)		Nr. d. Maßnahme
			dauerhafter Entzug (in m ²)	vorübergehender Entzug (in m ²)	
Riestedt	8	16	18	5	L02
Riestedt	8	41	63	19	L02
Riestedt	8	17	1022	408	L02
Riestedt	8	58/1	497	155	L02

- Gemäß § 36 Abs. 1 FlurbG wird die Teilnehmergeinschaft Riestedt – vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden, Herrn Torsten Wagner in die unter Punkt 1 aufgeführten Flächen für den oben genannten Zweck in den Besitz eingewiesen.
- Die Teilnehmergeinschaft hat sicherzustellen, dass die Nutzung der den Beteiligten verbleibenden Flächen durch die Bauarbeiten nicht unterbrochen wird.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung der vorläufigen Anordnung zu I. angeordnet.

III. Begründung

zu I: Zweck des Verfahrens ist es, mit Hilfe bodenordnerischer Maßnahmen eine nachhaltige Entflechtung miteinander konkurrierender Anforderungen des Bodenschutzes in erosionsgefährdeten landwirtschaftlich genutzten Gebieten, der Durchführung von gezielten Wasserableitungs- sowie Überflutungsschutzmaßnahmen bei Sturzfluten im Zusammenhang mit dem sich vollziehenden Klimawandel auf der einen und der Landwirtschaft auf der anderen Seite zu bewirken und damit den Belangen gleichermaßen zu dienen.

Grundlage für die Durchführung der Maßnahmen ist das Maßnahmenkonzept des „Integrierten Entwicklungskonzeptes Riestedt/Pölsfeld – Erosions- und Überflutungsvorsorge und -Schutz“ - in Ergänzung zum ILEK für die Region Mansfeld-Südharz i.V.m. dem Standortlichen Gutachten und dem daraus entwickelten Wege- und Gewässerplan.

Der Wege- und Gewässerplan sieht unter anderem vor, in den landwirtschaftlich genutzten Flächen, Grünstreifen, Querriegel und dauerhaftes Grünland durch Umnutzung von Ackerland zu Grünland als Sedimentationsfallen anzulegen, Retentionsräume zu schaffen und neue Grabensysteme anzulegen, um die Erosionsgefahr von den landwirtschaftlichen Flächen und die Überflutungsgefahr für die Ortslage möglichst zu verringern bzw. zu verhindern.

Zur Sicherung der Baufreiheit für die landschaftsgestaltenden Maßnahme L02 werden die für die Herstellung und Pflege benötigten Flächen während der Bauzeit vorübergehend der Nutzung entzogen. Nach Abschluss der Baumaßnahmen ist die landwirtschaftliche Nutzung der vorübergehend entzogenen Flächen wieder gegeben.

Gemäß § 36 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) kann die Flurbereinigungsbehörde den Besitz an Grundstücken regeln, wenn dies aus dringenden Gründen erforderlich ist. Es ist aus dringenden Gründen erforderlich, eine Regelung über die Nutzungs- und Besitzverhältnisse zu treffen, da die

angeordneten Maßnahmen nicht bis zur Ausführung durch den Flurbereinigungsplan aufgeschoben werden können. Dieser wird erst in einigen Jahren erstellt. Mit der Realisierung der erforderlichen Maßnahmen muss aber unverzüglich begonnen werden.

zu II: Die im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens durchzuführenden Wege- und Gewässerbaumaßnahmen und landschaftsgestaltenden Maßnahmen sind auf Grund ihres Umfangs nur unter Einsatz von Fördermitteln realisierbar. Im Hinblick auf die zeitliche Befristung der in diesem Fall vorgesehenen Förderprogramme (Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Neuanlage von Hecken und Feldgehölzen sowie des Umbaus von Hecken – Rd.Erl. des MLU vom 17.06.2015 geändert durch Rd.Erl. des MULE vom 12.6.2019 FP 6106) muss die Realisierung im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens schnellstmöglich geschaffen werden. Darüber hinaus bedarf es in Anbetracht der schnellstmöglich zu erreichenden Erosionsschutzwirkung und den damit zu vermeidenden wirtschaftlichen Nachteilen für die Teilnehmer einer sofortigen Umsetzung, weitere Verzögerungen sind zu vermeiden.

Gleichermaßen soll durch die angeführten landschaftsgestaltenden Anlagen baldmöglichst ein neuer verbesserter Erosions und Bodenschutz realisiert werden. Dadurch können gegenwärtige Gefahren für die öffentliche Sicherheit, die durch den vorliegend unzureichenden Erosionsschutz bestehen, abgewehrt und künftige Schäden vermieden werden. Dies kann nur mit einer umgehenden Realisierung erreicht werden. Zusammenfassend liegt die sofortige Vollziehung daher im überwiegenden öffentlichen Interesse sowie im Interesse der Teilnehmer (§ 138 Abs. 1 Satz 2 FlurbG i.V.m. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO).

IV. Geldabfindungen und Nutzungsentschädigung

1. Nutzungsentschädigungen:

- Entstehen durch den Besitz- und Nutzungsentgang (s. I) für einzelne betroffene Bewirtschafter besondere Nachteile oder Härten, so sind diese bis zum **30.06.2021** beim ALFF Süd anzuzeigen und zu begründen. Gegebenenfalls wird dann in begründeten Fällen eine Entschädigung gewährt.
- Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd kennzeichnet, soweit erforderlich, die in Anspruch zu nehmenden Flächen in der Örtlichkeit durch Pflöcke.

Bestehende Pachtverträge werden durch diese Regelung nicht berührt. Die Pächter haben somit weiter den vereinbarten Pachtpreis an die Verpächter zu entrichten.

Sollte in begründeten Fällen eine Entschädigung gewährt werden, sind die Geldbeträge von der Teilnehmergeinschaft aufzubringen und werden von der Teilnehmergeinschaft ausgezahlt. Diese kann sie gegen Beiträge nach (§19 FlurbG) verrechnen. Die Festsetzung der Höhe der Entschädigung gemäß § 36 Abs. 1 FlurbG für die Nachteile, die in Folge dieser vorläufigen Anordnung entstanden sind, ergeht als gesonderter Bescheid.

V. Hinweis

Die vorstehende vorläufige Anordnung liegt in Originalgröße in der Stadt Sangerhausen, Markt 7a, 06526 Sangerhausen, 2 Wochen lang nach seiner Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus. Zusätzlich kann diese vorläufige Anordnung einschließlich Anlagen im Internet unter:

<https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-sued/flurneuordnung/flurbereinigung-mansfeld-suedharz/>

(Flurbereinigungsverfahren Riestedt) zur Information eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneueordnung und Forsten Süd, Müllnerstraße 59 in 06667 Weißenfels oder bei der Außenstelle des Amtes im Mühlweg 19, 06114 Halle erhoben werden.

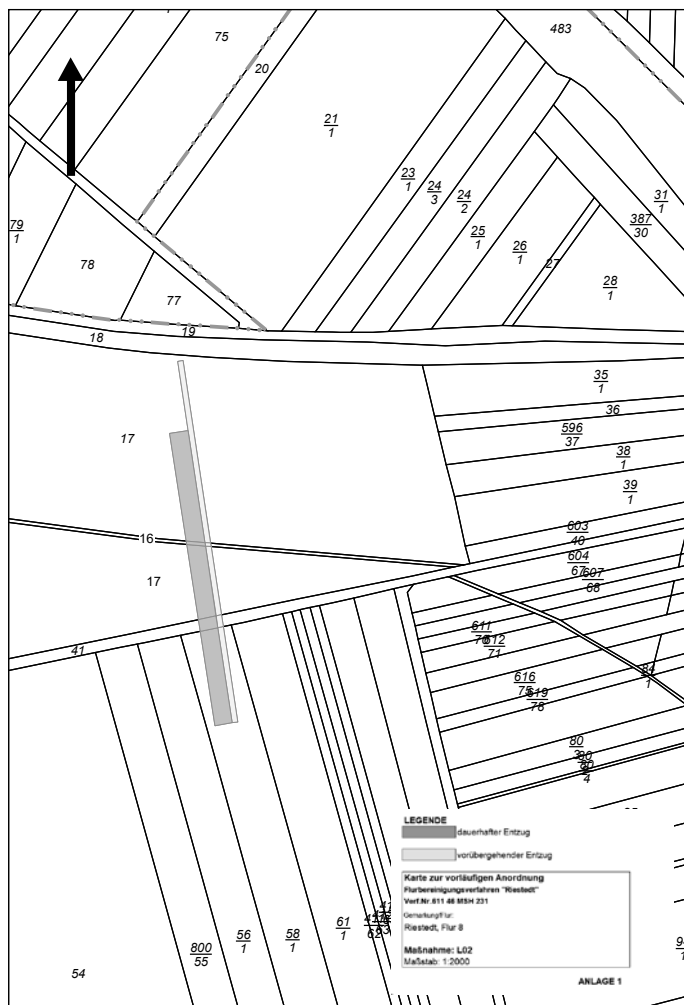
Im Auftrag

Dr. Lüs

Dr. Lüs

**Datenschutzrechtliche Hinweise**

Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) werden im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) verarbeitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: <http://lsauri.de/alffsueddsgvo> eingesehen werden oder sind beim ALFF Süd, Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels erhältlich.



Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Öffentliche Bekanntgabe

des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Shell Deutschland Oil GmbH

in 22335 Hamburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und Betrieb einer LNG Tankstelle in 06526 Sangerhausen, Landkreis Mansfeld-Südharz

Die Shell Deutschland Oil GmbH in 22335 Hamburg beantragte mit Schreiben vom 01.07.2020 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb eines

**Lagers für 29,9 t Erdgas
(Liquefied Natural Gas – LNG)
einschl. einer LNG- Tankstelle**

auf dem Grundstück in **06526 Sangerhausen**,
Gemarkung: **Oberröblingen**,
Flur **2**,
Flurstück **607**.

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 7 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Anhand einer Schallimmissionsprognose wurde nachgewiesen, dass durch den Betrieb der Anlage die im Umfeld der Anlage zulässigen Immissionsrichtwerte eingehalten werden.

Es sind folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vorgesehen:

- * Reduzierung der nächtlichen Schallemissionen.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Das Mitteilungsblatt erscheint in einem 4-Wochen-Rhythmus mit einer Auflage von 16.900 Stück.

- Herausgeber:
Stadt Sangerhausen, 06526 Sangerhausen, Markt 7 A
- Verlag und Druck:
LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 489-0
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: der Oberbürgermeister
- Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:
LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Termine und Informationen

Lust auf ein Basketballcamp?

Für ein Basketballcamp kann man sich hier bis zum 30. Juli anmelden!

Die aktuellen Zeiten sind für alle eine Herausforderung und verbunden mit vielen Entbehrungen. Doch wir blicken optimistisch in die Zukunft und möchten folgendes Projekt präsentieren:

Die Basketballgilde des Gymnasiums Klosterschule Roßleben plant bereits für diesen Sommer in den Sommerferien ein Basketballcamp. Gemeinsam mit dem Kooperationspartner Science City Jena e. V. soll dieses Premieren-Event auf dem Gelände der Klosterschule Roßleben stattfinden.

Das Basketballcamp ist für Mädchen und Jungen im Alter von 8 bis 16 Jahren und findet vom 29.08. – 01.09.2021 statt. Neben erfahrenen und lizenzierten Trainer*innen vom Thüringer-Spitzenbasketballclub Science City Jena wird in den vier Tagen folgendes geboten:

- Basketballtraining mit Fokus auf dem Erlernen sowie Schulen von Grundlagen und Technik
- Spaß und Miteinander am gemeinsamen Sporttreiben
- Wettbewerbe und Spiele

- Grillabend sowie eine Kanutour, um das Gemeinschaftsgefühl zu fördern

- Camp-T-Shirt und weitere attraktive Preise

Mit dem Camp soll ein attraktives Sportangebot gemacht werden und nach der langen Zeit des digitalen Lehrens und Lernens, Kindern und Jugendlichen den Spaß am gemeinsamen Sport zurückbringen. Um den unterschiedlichsten Anforderungen gerecht zu werden, bietet das Camp für Einsteiger, aber auch für Fortgeschrittene Programme an. Buchen können Sie das Camp mit und ohne Übernachtung. Ziel ist es, die Schülerinnen und Schüler für den Sport zu begeistern und allen schöne sowie erlebnisreiche Ferientage zu bieten. Gemeinsam soll die Sportart Basketball wieder präserter sowie bekannter werden.

Alle Informationen zum Basketballcamp finden Sie auf der Website <https://rossleben.com/leben-und-lernen/>.

Bei Fragen können Sie auch gerne eine E-Mail an basketball@rossleben.com schicken. Ansprechpartner ist Michael Kramer, Tel.: [0175 4680686](tel:01754680686).

Bewerbungsauf Ruf „Unternehmergeist Mansfeld-Südharz“

Vorzeigunternehmen aus dem Landkreis gesucht

Für den Wettbewerb „Unternehmergeist Mansfeld-Südharz für das Jahr 2020“ werden vorbildliche Firmen aus dem gesamten Landkreis gesucht: Prämiert werden kann, wer technisch-innovativ ist, neue Märkte erschlossen hat oder spezielle regionale Produkte beziehungsweise Dienstleistungen anbietet. Aber auch Unternehmen, die Verantwortung für das Gemeinwohl übernehmen, individuelle Arbeitsmodelle oder beispielsweise neue Formen der Kundenansprache etabliert haben, kommen für den Preis in Frage. Heimische Betriebe können sich noch bis zum 9. Mai 2021 bei der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau (IHK) bewerben oder auch vorgeschlagen werden.

„Unabhängig von der gegenwärtig herausfordernden Zeit prägen schon immer starke Unternehmerpersönlichkeiten mit klugen Ideen und engagiertem Handeln die Regi-

on Mansfeld-Südharz“, erklärt Frank Lehmann, Leiter der IHK-Geschäftsstelle in Sangerhausen. Mit dem seit 1997 gemeinsam mit der Kreishandwerkerschaft und dem FDP-Kreisverband Mansfeld-Südharz ausgelobten Traditionspreis wurden in den vergangenen Jahren insgesamt 51 Unternehmen geehrt.

Bewerbungen oder Vorschläge sind formlos an die IHK-Geschäftsstelle Sangerhausen, Ewald-Gnau-Straße 1b, 06526 Sangerhausen zu richten:

postalisch, per Fax an 03464 260959-19 oder per E-Mail an sangerhausen@halle.ihk.de. Anschließend wird die IHK auf einem eigenen Formular um eine aussagekräftige Gesamtdarstellung bitten. Der Bewerbungsbogen ist auch online unter www.halle.ihk.de abrufbar – dazu im Suchfeld die Nummer 5089150 eingeben.

Frühlingserwachen

Naturschützer sorgen für buntes Stadtbild

Auch in diesem Jahr pflanzten Naturschützer in Absprache mit der Stadtverwaltung Schneeglöckchen und Winterlinge auf öffentlichen Grünflächen der Stadt. Diese Frühlingsboten erfreuen nicht nur das Auge der Passanten, sondern dienen gleichzeitig dem Insektenschutz. Der Spaziergänger kann im Frühling zwischen Sparkasse, Bahnhof und Museum, sowie in der Marienanlage und an der Ulrichskirche tausende Frühblüher, die in den letzten 8 Jahren in ehrenamtlicher Arbeit gesetzt wurden, bewundern.



Auf dem Bild die Pflanzakteure Frau Aderhold, Frau Stickel, Monika und Uwe Bluschke, Elvira Herrmann, Eberhard Bader (Foto: W. Steffen)

Was ist wann geöffnet?

Rosenstadt Sangerhausen GmbH
Gesellschaft für Kultur, Tourismus und Marketing
Am Rosengarten 2a
06526 Sangerhausen
Tel. 03464 58980
www.sangerhausen-tourist.de
rosenstadt@sangerhausen-tourist.de

Europa-Rosarium

Haupteingang 09.30 - 17.00 Uhr
Der Eintritt ist nur mit einem tagesaktuellen negativen Coronatest möglich.

Tourist-Information am Europa-Rosarium

nur per Telefon erreichbar: 03464 19433
(Mo. – Fr. von 10.00 – 15.00 Uhr)
info@sangerhausen-tourist.de

Gastronomie im Europa-Rosarium

Bis auf Weiteres Speisen nur zum Mitnehmen
Tel. 03464 5898-10
gastronomie@sangerhausen-tourist.de

(Änderungen vorbehalten!)

Aus den Ortschaften

Ortschaft Gonna

Kriegerdenkmal nach Sanierung auf dem Friedhof zu sehen

Das Kriegerdenkmal in der Sangerhäuser Ortschaft Gonna ist Eigentum der Stadt Sangerhausen und steht derzeit noch auf dem Grundstück der Kirche des Ortes. Baulich ist das Denkmal in einem sehr schlechten Zustand. Fakt ist: Es muss saniert werden. Die vorgesehene Neugestaltung ist geplant und soll zeitnah umgesetzt werden. Der Standort des neuen Denkmals wird allerdings zukünftig ein anderer sein. Nachdem ein Gestattungsvertrag mit der Kirche nicht zustande gekommen ist, findet das Denkmal auf dem Friedhof in Gonna seinen neuen Platz.

Ortschaft Wippra

Liebe Wippraerinnen, liebe Wippraer,

leider sind immer wieder und leider auch verstärkt in unserem Erholungsort an und auf den Gehwegen „Hundhaufen“ zu entdecken.

Ich möchte diese HundebesitzerInnen bitten, die Hinterlassenschaften vorschriftsmäßig einzutüten und pflichtgemäß zu entsorgen, damit sich unsere Gäste und auch unsere Einwohner hier wohlfühlen können.

Monika Rauhut
Ortsbürgermeisterin

Die Vereine informieren

Stellenausschreibung Freiwilliges Soziales Jahr in der Kindertagesstätte „Goldenes Schlüsselchen“ in Gonna

Der AWO Kreisverband Mansfeld-Südharz e. V. bietet ab 01.09.2021 jungen Menschen im Rahmen eines Freiwilligen Sozialen Jahres die Möglichkeit, einen Einblick in die Arbeit in der Kindertagesbetreuung zu bekommen.

Wir suchen jemanden, die/der in der Kindertagesstätte „Goldenes Schlüsselchen“ in der Sangerhausen/OT Gonna folgende Aufgaben übernehmen möchte:

- Erzieherische Hilfstätigkeiten:
- Mitwirkung im täglichen Gruppengeschehen der Kinder
- Begleitung und Unterstützung der Kinder im Spiel und beim Lernen

- Mithilfe bei der Organisation und Durchführung von Projekten und Festen
- Hauswirtschaftliche Tätigkeiten

Wir suchen junge Menschen, die Freude am Umgang mit Kindern haben, Flexibilität und Belastbarkeit mitbringen und gerne im Team arbeiten.

Nähere Informationen erhalten Sie beim AWO Kreisverband Mansfeld-Südharz e. V.
Karl-Liebknecht-Str. 33
06526 Sangerhausen
Telefon: 03464 568816
E-Mail: kontakt@awo-mansfeldsuedharz.de

Gemeinsam mit Abstand lernen

Wann haben Sie das letzte mal neue Kontakte geknüpft oder schön geplaudert, gelacht und interessante Dinge gelernt? Warten Sie nicht auf das Ende der Kontaktbeschränkungen, sondern nutzen Sie die digitalen Möglichkeiten Ihrer Volkshochschule, um endlich wieder Gleichgesinnte zu treffen.

Klar, Sie können sich auch ein Lehrvideo auf youtube anschauen und ganz allein zu Hause, das neu Erlernte ausprobieren, aber macht Lernen gemeinsam nicht viel mehr Spaß?

In den Online-Kursen der Kreisvolkshochschule e. V. können Sie all das und müssen Ihr Zuhause nicht einmal verlassen. So schützen Sie sich und Andere und können trotzdem im Austausch miteinander etwas Neues lernen, diskutieren und ins Gespräch kommen.

Besuchen Sie unsere Internetseite www.vhs-msh.de und finden den passenden Kurs.